



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2005	Nr. 27
------	---	--------

Die sdv zieht um!
Ab 1. Juli 2005 erreichen Sie die sdv
in den neuen Produktionsräumen in Saarwellingen.
Neue Anschrift ab 1. Juli 2005:
Werner-von-Siemens-Straße 31 · 66793 Saarwellingen
Telefon (0 68 38) 8 64-0 · Telefax (0 68 38) 8 64-1 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken
Bleichstraße 21-23 · 66111 Saarbrücken

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Erlass betreffend die Änderung der Schulbezirke der Grundschule Dillingen I (Römerschule) und der Grundschule Dillingen III (Odilienschule). Vom 20. Juni 2005	1031
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Fürth und Lehbesch sowie der Grundschulen Neumünster und Steinbach, die Errichtung der neuen Grundschulen Lehbesch und Neumünster und die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Ottweiler. Vom 29. Juni 2005	1032
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Walpershofen und Hilschbach, die Errichtung der neuen Grundschule Hilschbach/Walpershofen der Gemeinde Riegelsberg und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Riegelsberg. Vom 29. Juni 2005	1032
Erlass über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Sulzbach. Vom 29. Juni 2005	1033
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Dorf im Warndt, Großrosseln und St. Nikolaus, die Errichtung einer neuen Grundschule der Gemeinde Großrosseln und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Großrosseln. Vom 29. Juni 2005	1033

Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Perl und Besch, die Errichtung einer neuen Grundschule Dreiländereck — Schule der Gemeinde Perl und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Perl. Vom 29. Juni 2005	1033
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Düppenweiler, Haustadt und Honzrath sowie der Grundschulen Hargarten und Reimsbach, die Errichtung der neuen Grundschulen Düppenweiler und Reimsbach und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Beckingen. Vom 29. Juni 2005	1034
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Oberthal und Steinberg-Deckenhardt, die Errichtung einer neuen Grundschule Oberthal und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Oberthal. Vom 29. Juni 2005	1034
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Hirzweiler-Welschbach, Hüttigweiler und Wustweiler, die Errichtung der neuen Grundschule Hüttigweiler und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Illingen. Vom 29. Juni 2005	1035
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Braunhausen, Kastel, Otzenhausen, Primstal und Sitzerath, die Errichtung der neuen Grundschule für die Gemeinde Nonnweiler und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Nonnweiler. Vom 29. Juni 2005	1035
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Scheib und Steinwald, Kohlhof und Furpach sowie Hangard und Wiebelskirchen, über die Errichtung der neuen Grundschulen Steinwald, Furpach und Wiebelskirchen und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen. Vom 29. Juni 2005	1036
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Furschweiler und Namborn, die Errichtung der neuen Grundschule Annenschule und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Namborn. Vom 29. Juni 2005	1037
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler sowie der Grundschulen Theley und Tholey, die Errichtung der neuen Grundschulen Hasborn-Dautweiler und Theley und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Tholey. Vom 29. Juni 2005	1037
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Niederlinxweiler und Oberlinxweiler, der Grundschulen Bliesen und Winterbach sowie der Grundschulen Nikolaus-Obertreis und Urweiler, die Errichtung der neuen Grundschulen Oberlinxweiler, Bliesen und Nikolaus-Obertreis und die Änderung von Schulbezirken in der Kreisstadt St. Wendel. Vom 29. Juni 2005	1038
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Bubach-Calmesweiler und Eppelborn, die Errichtung einer neuen Grundschule Eppelborn und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Eppelborn. Vom 29. Juni 2005	1039
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Bachem und Britten, die Errichtung einer neuen Grundschule Bachem-Britten und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Losheim am See. Vom 29. Juni 2005	1040
Erlass betreffend die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen und in der Gemeinde Schiffweiler. Vom 29. Juni 2005	1040
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschule Heinitz der Stadt Neunkirchen und der Grundschule Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg, über die Errichtung einer neuen Grundschule Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen und in der Gemeinde Spiesen-Elversberg. Vom 29. Juni 2005	1040
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Reinheim und Bliesdalheim, die Errichtung einer neuen Grundschule Reinheim und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Gersheim. Vom 29. Juni 2005	1041
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschule Altheim der Stadt Blieskastel und der Grundschule Medelsheim in der Gemeinde Gersheim, die Errichtung einer neuen gemeinsamen Grundschule Medelsheim und die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Blieskastel und in der Gemeinde Gersheim. Vom 29. Juni 2005	1041
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Albert-Weisgerber-Schule und Mühlwaldschule der Stadt St. Ingbert, über die Errichtung einer neuen Grundschule Albert-Weisgerber-Schule und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt St. Ingbert. Vom 1. Juli 2005	1042
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Nalbach, Nalbach-Piesbach und Nalbach-Körprich, die Errichtung einer neuen Grundschule Nalbach und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Nalbach. Vom 29. Juni 2005	1042

Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang und Saarlouis-St. Ludwig sowie der Grundschulen In den Bruchwiesen und Saarlouis-Neuforweiler der Kreisstadt Saarlouis, über die Errichtung einer neuen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang sowie einer neuen Grundschule In den Bruchwiesen und über die Änderung von Schulbezirken in der Kreisstadt Saarlouis. Vom 29. Juni 2005	1043
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Überherrn-Berus und Überherrn-Altforweiler, die Errichtung einer neuen Grundschule St. Oranna und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Überherrn. Vom 29. Juni 2005	1044
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Hermann-Röchling-Höhe und Bergstraße, der Grundschulen Luisenthal und Heidstock sowie der Grundschulen Wehrden (Regenbogen-Grundschule) und Geislautern (Schlossparkschule), die Errichtung der neuen Grundschulen Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe, Luisenthal/Heidstock sowie Wehrden/Geislautern der Mittelstadt Völklingen und die Änderung von Schulbezirken in der Mittelstadt Völklingen. Vom 29. Juni 2005	1044
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Dilsburg, Eiweiler und Salbach der Gemeinde Heusweiler, die Errichtung der neuen Grundschule Heusweiler und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Heusweiler. Vom 29. Juni 2005	1045
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Fischbach und Götzelborn, die Errichtung einer neuen Grundschule Fischbach-Götzelborn und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Quierschied. Vom 29. Juni 2005	1045
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Konfeld-Thailen und Rappweiler, die Errichtung einer neuen Grundschule Weiskirchen und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Weiskirchen. Vom 29. Juni 2005	1046
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Bübingen und Güdigen-Halberg, der Grundschulen Bischmisheim und Schafbrücke sowie der Grundschulen Brebach-Fechingen (Hasenbergsschule), Ensheim (Wickersbergsschule) und Eschringen, die Errichtung der neuen Grundschulen Saarbrücken-Bübingen/Güdigen, Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke sowie Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen und die Änderung von Schulbezirken in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Vom 29. Juni 2005	1046
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen Wadgassen-Hostenbach und Wadgassen-Schaffhausen sowie der Grundschulen Wadgassen-Differten und Wadgassen-Werbeln, die Errichtung einer neuen Grundschule Hostenbach-Schaffhausen sowie einer neuen Grundschule Differten-Werbeln und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Wadgassen. Vom 29. Juni 2005	1047
Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen St. Barbara und Viktoria, die Errichtung der neuen Grundschule St. Barbara der Gemeinde Püttlingen und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Püttlingen. Vom 29. Juni 2005	1048

I. Amtliche Texte

Erlasse

159 **Erlass**
betreffend die Änderung der Schulbezirke der Grundschule Dillingen I (Römerschule) und der Grundschule Dillingen III (Odilienschule)

Vom 20. Juni 2005

Az.: F 2/B – I.5.1.0
I.5.1.2

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Dillingen/Saar als Schulträger und nach Anhörung der Schulregi-

onferenz Saarlouis die Schulbezirke der Grundschule Dillingen I (Römerschule) und der Grundschule Dillingen III (Odilienschule) mit Wirkung vom 1. August 2005 wie folgt geändert:

Der Schulbezirk der Grundschule Dillingen I (Römerschule) wird um folgende, bisher zum Schulbezirk der Grundschule Dillingen III (Odilienschule) gehörende Straßen erweitert:

Reimsbacher, Rehlinger, Oppener, Haustadter, Honzrather, Erbringer, Erfurter, Stettiner Straße und Rostocker, Kösliner, Eisenacher, Stolpmünder, Bromberger Weg sowie Leipziger Ring.

Der Schulbezirk der Grundschule Dillingen III (Odilienschule) wird entsprechend verkleinert.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

160 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Fürth und Lehbesch sowie der Grundschulen Neumünster und Steinbach, die Errichtung der neuen Grundschulen Lehbesch und Neumünster und die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Ottweiler

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.4.4.0 bis .3

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Ottweiler als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Fürth und Lehbesch mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Lehbesch am Standort der bisherigen Grundschule Lehbesch neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Fürth als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Lehbesch unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Ottweiler und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Fürth und Lehbesch mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Stadt Ottweiler als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Neumünster und Steinbach mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Neumünster am Standort der bisherigen Grundschule Neumünster neu errichtet.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Ottweiler und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Neumünster und Steinbach mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

161 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Walpershofen und Hilschbach, die Errichtung der neuen Grundschule Hilschbach/Walpershofen der Gemeinde Riegelsberg und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Riegelsberg

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.1.6.1
 I.1.6.3

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Riegelsberg als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Walpershofen und Hilschbach zusammengelegt und als Folge die Grundschule Hilschbach/Walpershofen am Standort der bisherigen Grundschule Hilschbach neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Walpershofen wird nach Maßgabe der Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Riegelsberg und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Walpershofen und Hilschbach als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Hilschbach/Walpershofen festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2006/2007 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Hilschbach vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der neuen Grundschule Hilschbach/Walpershofen beschult werden. Im Schuljahr 2006/2007 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2007/2008 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Walpershofen noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der neu errichteten Grundschule Hilschbach/Walpershofen unterrichtet.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

162 **Erlass
über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt
Sulzbach**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – I.1.7.0
I.1.7.1

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Sulzbach als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken die Schulbezirke der Grundschule II Sulzbach-Altenwald (Waldschule) und der Grundschule I Sulzbach-Mellinschule mit Wirkung vom 1. August 2005 aufsteigend, beginnend mit der Klassenstufe 1, wie folgt geändert:

Der Schulbezirk der Grundschule II Sulzbach-Altenwald (Waldschule) wird um die Stadtteile Hühnerfeld und Brefeld erweitert.

Der Schulbezirk der Grundschule I Sulzbach-Mellinschule wird entsprechend verkleinert.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

163 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Dorf
im Warndt, Großrosseln und St. Nikolaus, die Errichtung
einer neuen „Grundschule der Gemeinde Groß-
rosseln“ und die Änderung von Schulbezirken in der
Gemeinde Großrosseln**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.1.1.0
I.1.1.1
I.1.1.2

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Großrosseln als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Dorf im Warndt, Großrosseln und St. Nikolaus zusammengelegt und als Folge die „Grundschule der Gemeinde Großrosseln“ am Standort der bisherigen Grundschule Großrosseln neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule St. Nikolaus als dauerhafte Dependence genutzt, in der die

von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten „Grundschule der Gemeinde Großrosseln“ unterrichtet werden. Der Standort der bisherigen Grundschule Dorf im Warndt wird nach Maßgabe der Nummer 3 als eine ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependence weitergeführt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Großrosseln und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Dorf im Warndt, Großrosseln und St. Nikolaus als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an den vormaligen Grundschulen Großrosseln und St. Nikolaus vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Großrosseln im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Großrosseln oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule St. Nikolaus beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Dorf im Warndt noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependence) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen der Gemeinde Großrosseln im Schulgebäude der „Grundschule der Gemeinde Großrosseln“ oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule St. Nikolaus unterrichtet.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

164 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Perl und
Besch, die Errichtung einer neuen Grundschule Drei-
ländereck – Schule der Gemeinde Perl und die
Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Perl**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.3.4.0
I.3.4.1

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Perl als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen

die Grundschulen Perl und Besch mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Dreiländereck – Schule der Gemeinde Perl am Standort der bisherigen Grundschule Perl neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Besch als dauerhafte Dependence genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Dreiländereck – Schule der Gemeinde Perl unterrichtet werden.

- Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Perl und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Perl und Besch mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Dreiländereck – Schule der Gemeinde Perl festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

165

**Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Düppenweiler, Haustadt und Honzrath sowie der Grundschulen Hargarten und Reimsbach, die Errichtung der neuen Grundschulen Düppenweiler und Reimsbach und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Beckingen**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.3.0.0 bis .3
I.3.0.5

I.

- Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Beckingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Düppenweiler, Haustadt und Honzrath mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Düppenweiler am Standort der bisherigen Grundschule Düppenweiler neu errichtet.
- Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Beckingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Düppenweiler, Haustadt und Honzrath mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Düppenweiler festgelegt.

II.

- Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Gemeinde Beckingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Hargarten und Reimsbach mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Reimsbach am Standort der bisherigen Grundschule Reimsbach neu errichtet.
- Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Beckingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Hargarten und Reimsbach mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Reimsbach festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

166

**Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Oberthal und Steinberg-Deckenhardt, die Errichtung einer neuen Grundschule Oberthal und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Oberthal**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.6.5.0
I.6.5.1

- Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Oberthal als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Oberthal und Steinberg-Deckenhardt zusammengelegt und als Folge die Grundschule Oberthal am Standort der bisherigen Grundschule Oberthal neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Steinberg-Deckenhardt wird nach Maßgabe der Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependence weitergeführt.
- Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Oberthal und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Oberthal und Steinberg-Deckenhardt als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Oberthal festgelegt.

3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Oberthal vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen der Gemeinde Oberthal im Schulgebäude der Grundschule Oberthal beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Steinberg-Deckenhardt noch im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Steinberg-Deckenhardt (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen der Gemeinde Oberthal im Schulgebäude der Grundschule Oberthal beschult.

3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an den vormaligen Grundschulen Hüttigweiler und Wustweiler vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Hüttigweiler beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Hirzweiler-Welschbach noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Hüttigweiler unterrichtet.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

167 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Hirzweiler-Welschbach, Hüttigweiler und Wustweiler, die Errichtung der neuen Grundschule Hüttigweiler und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Illingen**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.4.1.0
I.4.1.1
I.4.1.2

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Illingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Hirzweiler-Welschbach, Hüttigweiler und Wustweiler mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Hüttigweiler am Standort der bisherigen Grundschule Hüttigweiler neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Hirzweiler-Welschbach wird nach Maßgabe von Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Illingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Hirzweiler, Hüttigweiler und Wustweiler mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

168 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Brauns-
hausen, Kastel, Otzenhausen, Primstal und Sitzerath,
die Errichtung der neuen Grundschule für die
Gemeinde Nonnweiler und die Änderung von Schul-
bezirken in der Gemeinde Nonnweiler**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.6.4.0 bis .4

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Nonnweiler als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Brauns-
hausen, Kastel, Otzenhausen, Primstal und Sitzerath mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule der Gemeinde Nonnweiler am Standort des Schulgebäudes in Nonnweiler neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Primstal als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule der Gemeinde Nonnweiler unterrichtet werden.

Die Standorte der bisherigen Grundschulen Brauns-
hausen und Kastel werden nach Maßgabe von Num-
mer 3 jeweils als ab dem Schuljahr 2005/2006 aus-
laufende Dependancen weitergeführt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Nonnweiler und nach Anhörung der

Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der Gemeinde Nonnweiler mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an den vormaligen Grundschulen Otzenhausen, Primstal und Sitzerath vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Primstal beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschulen Braunshausen und Kastel noch in deren jeweiligem Schulgebäude (auslaufende Dependancen) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Primstal beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

169 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Scheib und Steinwald, Kohlhof und Furpach sowie Hangard und Wiebelskirchen, über die Errichtung der neuen Grundschulen Steinwald, Furpach und Wiebelskirchen und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.4.3.2
I.4.3.4
I.4.3.6
I.4.3.8 bis .10

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Scheib und Steinwald mit Wirkung

vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Steinwald am Standort der bisherigen Grundschule Steinwald neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Scheib wird als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt. Die Klassenbildung erfolgt bereits ab dem Schuljahr 2005/2006 im neuen Schulbezirk.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Scheib und Steinwald mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Kohlhof und Furpach mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Furpach am Standort der bisherigen Grundschule Furpach neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Kohlhof wird nach Maßgabe der Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt, da dies keine Klassenmehrbiildung bewirkt und dem Schulträger Fahrtkosten erspart.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Kohlhof und Furpach mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Furpach festgelegt.

3. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an der vormaligen Grundschule Furpach vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Furpach beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Kohlhof noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Furpach unterrichtet.

III.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Hangard und Wiebelskirchen mit Wirkung vom 1. August 2005 zusam-

mengelegt und als Folge die Grundschule Wiebelskirchen am Standort der bisherigen Grundschule Wiebelskirchen neu errichtet. Das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Hangard wird als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Wiebelskirchen unterrichtet werden.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Hangard und Wiebelskirchen mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Wiebelskirchen festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

170 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Furschweiler und Namborn, die Errichtung der neuen Grundschule Annenschule und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Namborn

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.6.2.0
I.6.2.1

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Namborn als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Furschweiler und Namborn mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Annenschule am Standort der bisherigen Grundschule Furschweiler neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Namborn wird nach Maßgabe von Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Namborn und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der Gemeinde Namborn mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.

3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit den Maßgaben, dass

- im Schuljahr 2005/2006 die Zuweisung der neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen zu den beiden Schulgebäuden durch die Schulleitung erfolgt und
- ab dem Schuljahr 2006/2007 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Furschweiler vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Annenschule beschult werden. Im Schuljahr 2006/2007 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2007/2008 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Namborn noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude in Furschweiler unterrichtet.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

171 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler sowie der Grundschulen Theley und Tholey, die Errichtung der neuen Grundschulen Hasborn-Dautweiler und Theley und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Tholey

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.6.7.0. bis .4

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Tholey als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler zusammengelegt und als Folge die Grundschule Hasborn-Dautweiler am Standort der bisherigen Grundschule Hasborn-Dautweiler neu errichtet. Die Standorte der bisherigen Grundschu-

len Scheuern und Sotzweiler werden nach Maßgabe des Abschnittes III als ab dem Schuljahr 2007/2008 auslaufende Dependancen weitergeführt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Tholey und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Hasborn-Dautweiler festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Gemeinde Tholey als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Theley und Tholey zusammengelegt und als Folge die Grundschule Theley am Standort der bisherigen Grundschule Theley neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Tholey als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Theley unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Tholey und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Theley und Tholey als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Theley festgelegt.

III.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 mit der Maßgabe in Kraft, dass ab dem Schuljahr 2007/2008 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Hasborn-Dautweiler vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Schulbezirk der bisherigen Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler der Gemeinde Tholey im Schulgebäude der Grundschule Hasborn-Dautweiler beschult werden. Im Schuljahr 2007/2008 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2008/2009 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschulen Scheuern und Sotzweiler noch in deren Schulgebäuden (auslaufende Dependancen) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2009/2010 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Schulbezirk der bisherigen Grundschulen Hasborn-Dautweiler, Scheuern und Sotzweiler der Gemeinde Tholey im Schulgebäude der Grundschule Hasborn-Dautweiler beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

172 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Niederlinxweiler und Oberlinxweiler, der Grundschulen Bliesen und Winterbach sowie der Grundschulen Nikolaus-Obertreis und Urweiler, die Errichtung der neuen Grundschulen Oberlinxweiler, Bliesen und Nikolaus-Obertreis und die Änderung von Schulbezirken in der Kreisstadt St. Wendel

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.6.6.0 bis .4
I.6.6.6

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Niederlinxweiler und Oberlinxweiler zusammengelegt und als Folge die Grundschule Oberlinxweiler am Standort der bisherigen Grundschule Oberlinxweiler neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Niederlinxweiler wird nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 1 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Oberlinxweiler und Niederlinxweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Oberlinxweiler festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Bliesen und Winterbach zusammengelegt und als Folge die Grundschule Bliesen am Standort der bisherigen Grundschule Bliesen neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Winterbach wird nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 2 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bliesen und Winterbach als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Bliesen festgelegt.

III.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Nikolaus-Obertreis und Urweiler zusammengelegt und als Folge die Grundschule Nikolaus-Obertreis am Standort der bisherigen Grundschule Nikolaus-Obertreis neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Urweiler wird nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 3 als eine ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt St. Wendel und nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Nikolaus-Obertreis und Urweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Nikolaus-Obertreis festgelegt.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft, für die unter den Abschnitten I, II und III getroffenen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

1. Ab dem Schuljahr 2006/2007 werden neben den bisher an der vormaligen Grundschule Oberlinxweiler vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Oberlinxweiler beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen eins bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2007/2008 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Niederlinxweiler noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Oberlinxweiler beschult.
2. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an der vormaligen Grundschule Bliesen vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Bliesen beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Winterbach noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Bliesen beschult.
3. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an der vormaligen Grundschule Nikolaus-Obertreis vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schul-

gebäude der Grundschule Nikolaus-Obertreis beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Urweiler noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Nikolaus-Obertreis beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

173 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Bubach-Calmesweiler und Eppelborn, die Errichtung einer neuen Grundschule Eppelborn und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Eppelborn**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.4.0.0
I.4.0.2

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Eppelborn als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Bubach-Calmesweiler und Eppelborn zusammengelegt und als Folge die Grundschule Eppelborn am Standort der bisherigen Grundschule Eppelborn neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Bubach-Calmesweiler als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Eppelborn unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Eppelborn und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bubach-Calmesweiler und Eppelborn als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Eppelborn festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

174 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Bachem und Britten, die Errichtung einer neuen Grundschule Bachem-Britten und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Losheim am See

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.3.1.0
 I.3.1.1

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Losheim am See als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Bachem und Britten zusammengelegt und als Folge die Grundschule Bachem-Britten am Standort der bisherigen Grundschule Bachem neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Britten wird nach Maßgabe der Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependence weitergeführt. Die durch die Schulleitung vorzunehmende Klassenbildung erfolgt bereits ab dem Schuljahr 2005/2006 im Schulbezirk.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Losheim am See und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bachem und Britten als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Bachem-Britten festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass die durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der Vorgabe einer gemeinsamen Klassenbildung im Schulbezirk zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der im Schuljahr 2005/2006 vorhandenen Klassenstufen eins bis vier, die am Standort der vormaligen Grundschule Britten beschult wurden, weiterhin dort beschult werden können, bis sie die Schule verlassen und solange mindestens zwei Klassen an diesem Standort vorhanden sind. Demzufolge werden ab dem Schuljahr 2008/2009 alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude in Bachem unterrichtet.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

175 **Erlass**
betreffend die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen und in der Gemeinde Schiffweiler

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – I.4.5.3

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), wird im Benehmen mit der Gemeinde Schiffweiler als Schulträger und der Stadt Neunkirchen nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen der Schulbezirk der Grundschule Landsweiler-Reden mit Wirkung vom 1. August 2005 aufsteigend, beginnend mit der Klassenstufe 1 des Schuljahres 2005/2006, um den Ortsteil Sinnerthal der Stadt Neunkirchen erweitert.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

176 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschule Heinitz der Stadt Neunkirchen und der Grundschule Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg, über die Errichtung einer neuen Grundschule Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Neunkirchen und in der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.4.3.3
 I.4.6.0

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen und der Gemeinde Spiesen-Elversberg und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschule Heinitz der Stadt Neunkirchen und die Grundschule Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Elversberg am Standort der bisherigen Grundschule Elversberg neu errichtet. Dabei können die Stadt Neunkirchen und die Gemeinde Spiesen-Elversberg zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben nach § 39 Abs. 1 SchoG verfahren.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Neunkirchen und der Gemeinde Spiesen-Elversberg und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Neunkirchen das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Elversberg und Heinitz als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Elversberg festgelegt. Dieser Schulbezirk verringert sich ab dem Schuljahr 2005/2006, beginnend mit der Klassenstufe 1, aufsteigend um die neu einzuschulenden Kinder aus dem Ortsteil Sinnerthal der Stadt Neunkirchen.
3. Die Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 der bisherigen Grundschule Heinitz werden ab dem Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Schüler aus Sinnerthal auslaufend in der Grundschule Elversberg beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

177 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Reinheim und Bliesdalheim, die Errichtung einer neuen Grundschule Reinheim und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Gersheim**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.2.2.2
I.2.2.0

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Gersheim als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Reinheim und Bliesdalheim zusammengelegt und als Folge die Grundschule Reinheim am Standort der bisherigen Grundschule Reinheim neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Bliesdalheim wird nach Maßgabe von Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Gersheim und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Reinheim und Bliesdalheim als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Reinheim festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Reinheim vorhandenen alle neu einzuschulenden

Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks ausschließlich im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Reinheim beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Bliesdalheim noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Reinheim beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

178 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschule Altheim der Stadt Blieskastel und der Grundschule Medelsheim der Gemeinde Gersheim, die Errichtung einer neuen gemeinsamen Grundschule Medelsheim und die Änderung von Schulbezirken in der Stadt Blieskastel und in der Gemeinde Gersheim**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.2.2.1
I.2.1.0

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschule Altheim der Stadt Blieskastel und die Grundschule Medelsheim der Gemeinde Gersheim mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die gemeinsame Grundschule Medelsheim am Standort der bisherigen Grundschule Medelsheim neu errichtet. Dabei werden die Stadt Blieskastel und die Gemeinde Gersheim zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben nach § 39 Abs. 1 SchoG verfahren. Die Räumlichkeiten der bisherigen Grundschule Altheim werden als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Grundschüler und Grundschülerinnen der neu errichteten gemeinsamen Grundschule Medelsheim unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert das Gebiet der bisherigen

Schulbezirke der Grundschulen Altheim und Medelsheim als Schulbezirk der neu errichteten gemeinsamen Grundschule Medelsheim der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

179 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Albert-Weisgerber-Schule und Mühlwaldschule der Stadt St. Ingbert, über die Errichtung einer neuen Grundschule Albert-Weisgerber-Schule und über die Änderung von Schulbezirken in der Stadt St. Ingbert**

Vom 1. Juli 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.2.6.0
I.2.6.8

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Stadt St. Ingbert als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Albert-Weisgerber-Schule und Mühlwaldschule zusammengelegt und als Folge die Grundschule Albert-Weisgerber-Schule am Standort der bisherigen Grundschule Albert-Weisgerber-Schule neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Mühlwaldschule wird nach Maßgabe von Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2007/2008 auslaufende Dependence weitergeführt. Die Klassenbildung erfolgt bereits ab dem Schuljahr 2005/2006 im neuen Schulbezirk durch die Schulleitung.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Stadt St. Ingbert und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Albert-Weisgerber-Schule und Mühlwaldschule als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Albert-Weisgerber-Schule festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass die durch die Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der in den Schuljahren bis 2008/2009 vorhandenen Klassen, die am Standort der vormaligen Grundschule Mühlwald beschult wurden, weiterhin dort beschult werden können, bis sie die Schule verlassen

und solange mindestens zwei Klassen an diesem Standort vorhanden sind. Demzufolge werden ab dem Schuljahr 2009/2010 alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude Albert-Weisgerber-Schule unterrichtet.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

180 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Nalbach, Nalbach-Piesbach und Nalbach-Körprich, die Errichtung einer neuen Grundschule Nalbach und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Nalbach**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.5.4.2
I.5.4.1
I.5.4.0

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Nalbach als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Nalbach, Nalbach-Piesbach und Nalbach-Körprich zusammengelegt und als Folge die Grundschule Nalbach am Standort der bisherigen Grundschule Nalbach neu errichtet.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Nalbach und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Nalbach, Nalbach-Piesbach und Nalbach-Körprich als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Nalbach festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Schüler und Schülerinnen der bisherigen Grundschulen Nalbach, Nalbach-Piesbach und Nalbach-Körprich bis zur Fertigstellung des neuen Schulgebäudes, längstens jedoch bis Ende des Schuljahres 2006/2007 an ihren bisherigen Standorten beschult werden. Die Zuweisung der Schulanfänger und Schulanfängerinnen im Schuljahr 2005/2006 und gegebenenfalls 2006/2007 erfolgt durch die Schule.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

181 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang und Saarlouis-St. Ludwig sowie der Grundschulen In den Bruchwiesen und Saarlouis-Neuforweiler der Kreisstadt Saarlouis, über die Errichtung einer neuen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang sowie einer neuen Grundschule In den Bruchwiesen und über die Änderung von Schulbezirken in der Kreisstadt Saarlouis**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.5.6.0
I.5.6.2 und .3
I.5.6.6 und .7

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Kreisstadt Saarlouis als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang und Saarlouis-St. Ludwig der Kreisstadt Saarlouis zusammengelegt und als Folge die Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang am Standort der bisherigen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang der Kreisstadt Saarlouis neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Saarlouis-St. Ludwig wird nach Maßgabe von Abschnitt IV Nummer 1 als ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt Saarlouis und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis als Schulbezirk der neu errichteten Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang der Kreisstadt Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang und Saarlouis-St. Ludwig festgelegt. Dieser Schulbezirk verringert sich, beginnend mit der Klassenstufe 1 des Schuljahres 2005/2006, um die Straßen Fort-Rauch-Straße, Gatterstraße, Kreuzstraße, Admiral-Knorr-Straße, Straße Bei der Stadt, Asterstraße und Gartenreihen 1 bis 4 sowie den Straßenteil der Lisdorfer Straße bis zur Kreuzung „Von-Lettow-Vorbeck-Straße“.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Kreisstadt Saarlouis als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen In den Bruchwiesen und Saarlouis-Neuforweiler zusammengelegt und als Folge die Grundschule In den Bruchwiesen am Standort der bisherigen Grundschule In den Bruchwiesen neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Saarlouis-Neuforweiler wird nach Maßgabe von Abschnitt IV Nummer 2 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt Saarlouis und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen In den Bruchwiesen und Saarlouis-Neuforweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule In den Bruchwiesen festgelegt.

III.

Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Kreisstadt Saarlouis und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet des bisherigen Schulbezirks der Grundschule Saarlouis-Lisdorf um die unter Abschnitt I Nummer 2 genannten Straßen aufsteigend, beginnend mit der Klassenstufe 1 des Schuljahres 2005/2006, vergrößert. Der Schulbezirk der neu errichteten Grundschule und Ganztagsgrundschule der Kreisstadt Saarlouis Im Vogelsang wird entsprechend verkleinert.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 mit folgenden Maßgaben für die unter Abschnitt I bis III dargestellten Maßnahmen in Kraft:

1. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an der vormaligen Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks ausschließlich im Schulgebäude der Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Saarlouis-St. Ludwig noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der neu errichteten Grund- und Ganztagsgrundschule Im Vogelsang beschult.
2. Im Schuljahr 2005/2006 werden alle Schulanfänger und Schulanfängerinnen des neuen Schulbezirks an den bisherigen Standorten In den Bruchwiesen und Saarlouis-Neuforweiler beschult. Ab dem Schuljahr 2006/2007 werden alle Schulanfänger und Schulanfängerinnen des neuen Schulbezirks ausschließlich an dem Standort der bisherigen Grundschule In den Bruchwiesen beschult. Im Schuljahr 2006/2007 können die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2007/2008 die Grundschüler und Grundschülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Saarlouis-Neuforweiler noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der neu errichteten Grundschule In den Bruchwiesen beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

182
**Erlass
 über die Zusammenlegung der Grundschulen Überherrn-Berus und Überherrn-Altforweiler, die Errichtung einer neuen Grundschule St. Oranna und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Überherrn**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.5.10.0
 I.5.10.3

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Überherrn als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Überherrn-Berus und Überherrn-Altforweiler mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule St. Oranna am Standort der bisherigen Grundschule Überherrn-Berus neu errichtet.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Überherrn und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Überherrn-Berus und Überherrn-Altforweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule St. Oranna festgelegt.

**Ministerium für
 Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
 Arend

183
**Erlass
 über die Zusammenlegung der Grundschulen Hermann-Röchling-Höhe und Bergstraße, der Grundschulen Luisenthal und Heidstock sowie der Grundschulen Wehrden (Regenbogen-Grundschule) und Geislautern (Schlossparkschule), die Errichtung der neuen Grundschulen Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe, Luisenthal/Heidstock sowie Wehrden/Geislautern der Mittelstadt Völklingen und die Änderung von Schulbezirken in der Mittelstadt Völklingen**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
 I.1.8.0
 I.1.8.3
 I.1.8.6 bis .9

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zu-

letzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Bergstraße und Hermann-Röchling-Höhe mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe am Standort der bisherigen Grundschule Bergstraße neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Hermann-Röchling-Höhe als dauerhafte Dependence genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe unterrichtet werden.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken mit Wirkung vom 1. August 2005 das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bergstraße und Hermann-Röchling-Höhe als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Bergstraße/Hermann-Röchling-Höhe der Mittelstadt Völklingen festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Luisenthal und Heidstock mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Luisenthal/Heidstock am Standort der bisherigen Grundschule Heidstock neu errichtet.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Luisenthal und Heidstock mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Luisenthal/Heidstock der Mittelstadt Völklingen festgelegt.

III.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Wehrden (Regenbogen-Grundschule) und die Grundschule Geislautern (Schlossparkschule) mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Wehrden/Geislautern am Standort der bisherigen Grundschule Wehrden (Regenbogen-Grundschule) neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Geislautern (Schlossparkschule) als dauerhafte Dependence genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Wehrden/Geislautern unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Mittelstadt Völklingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet

der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Wehrden (Regenbogen-Grundschule) und Geislautern (Schlossparkschule) als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Wehrden/Geislautern der Mittelstadt Völklingen festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

184 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Dilsburg,
Eiweiler und Salbach der Gemeinde Heusweiler, die
Errichtung der neuen Grundschule Heusweiler und
die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde
Heusweiler**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.1.2.0
I.1.2.1
I.1.2.3

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Heusweiler als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Dilsburg, Eiweiler und Salbach zusammengelegt und als Folge die Grundschule Heusweiler am Standort der bisherigen Grundschule Dilsburg neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Eiweiler als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule der Gemeinde Heusweiler unterrichtet werden.

Der Standort der bisherigen Grundschule Salbach wird nach Maßgabe von Nummer 3 als ab dem Schuljahr 2006/2007 auslaufende Dependance weitergeführt. Der Schulträger ermöglicht für das Schuljahr 2005/2006 die Einschulung von sechs Kindern aus dem Neubaugebiet „Hinter dem Krepp“ in Niedersalbach am Standort Dilsburg und gewährleistet, dass es durch die letztmalige Einschulung im Schulgebäude der auslaufenden Dependance Salbach im Schuljahr 2005/2006 nicht zu einer Klassenmehrbildung kommt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Heusweiler und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Dilsburg, Eiweiler und Salbach als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2006/2007 ne-

ben den bisher an den vormaligen Grundschulen Dilsburg und Eiweiler vorhandenen alle neu einzuschulenden Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Dilsburg oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Eiweiler beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 Absatz 2 dargestellten Vorgabe zur Klassenbildung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen eins bis vier, im Schuljahr 2006/2007 der künftigen Klassenstufen zwei bis vier und im Schuljahr 2007/2008 der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Salbach noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Dilsburg oder – entsprechend der Zuweisung durch die Schulleitung – im Schulgebäude der bisherigen Grundschule Eiweiler unterrichtet.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

185 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Fischbach
und Götzelborn, die Errichtung einer neuen Grund-
schule Fischbach-Götzelborn und die Änderung von
Schulbezirken in der Gemeinde Quierschied**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.1.5.1
I.1.5.2

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Quierschied als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Fischbach und Götzelborn mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Fischbach-Götzelborn am Standort der bisherigen Grundschule Fischbach neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Götzelborn als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Fischbach-Götzelborn unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Quierschied und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Fisch-

bach und Götzelborn mit Wirkung vom 1. August 2005 als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Fischbach-Götzelborn festgelegt.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

186 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Konfeld-Thailen und Rappweiler, die Errichtung einer neuen Grundschule Weiskirchen und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Weiskirchen**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.3.6.0
I.3.6.2
I.3.6.1

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Weiskirchen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Konfeld-Thailen und Rappweiler zusammengelegt und als Folge die Grundschule Weiskirchen am Standort der bisherigen Grundschule Konfeld-Thailen neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Rappweiler wird nach Maßgabe der Nummer 3 als eine ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependence weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Weiskirchen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Konfeld-Thailen und Rappweiler als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Weiskirchen festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2005/2006 neben den bisher an der vormaligen Grundschule Konfeld-Thailen vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks in den Schulgebäuden der bisherigen Grundschule Konfeld-Thailen beschult werden. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Rappweiler noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependence) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle

Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks in den Schulgebäuden der bisherigen Grundschule Konfeld-Thailen beschult.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Arend

187 **Erlass
über die Zusammenlegung der Grundschulen Bübingen und Güdingen-Halberg, der Grundschulen Bischmisheim und Schafbrücke sowie der Grundschulen Brebach-Fechingen (Hasenbergsschule), Ensheim (Wickersbergschule) und Eschringen, die Errichtung der neuen Grundschulen Saarbrücken-Bübingen/Güdingen, Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke sowie Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen und die Änderung von Schulbezirken in der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.0.3
I.0.4
I.0.8
I.0.9
I.0.21
I.0.27
I.0.31

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Bübingen und Güdingen-Halberg zusammengelegt und als Folge die Grundschule Saarbrücken-Bübingen/Güdingen am Standort der bisherigen Grundschule Bübingen neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Güdingen-Halberg als dauerhafte Dependence genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Schüler und Schülerinnen der neu errichteten Grundschule Saarbrücken-Bübingen/Güdingen unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bübingen und Güdingen-Halberg als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Saarbrücken-Bübingen/Güdingen festgelegt.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der

betroffenen Schulen die Grundschulen Bischmisheim und Schafbrücke zusammengelegt und als Folge die Grundschule Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke am Standort der bisherigen Grundschule Bischmisheim neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Schafbrücke wird nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 1 als eine ab dem Schuljahr 2005/2006 auslaufende Dependance weitergeführt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Bischmisheim und Schafbrücke als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke festgelegt.

III.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Brebach-Fechingen (Hasenbergschule), Ensheim (Wickersbergschule) und Eschringen zusammengelegt und als Folge die Grundschule Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen am Standort der bisherigen Grundschule Ensheim (Wickersbergschule) neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Brebach-Fechingen (Hasenbergschule) wird nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 2 im Schuljahr 2005/2006 als vorübergehende Dependance für die künftigen Klassenstufen zwei bis vier weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Landeshauptstadt Saarbrücken und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Brebach-Fechingen (Hasenbergschule), Ensheim (Wickersbergschule) und Eschringen als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen festgelegt.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft, für die unter den Abschnitten II und III getroffenen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

1. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an der vormaligen Grundschule Bischmisheim vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier, im Schuljahr 2006/2007 die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen drei und vier der bisherigen Grundschule Schafbrücke noch in deren Schulgebäude (auslaufende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Saarbrücken-Bischmisheim/Schafbrücke beschult.

2. Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden neben den bisher an den vormaligen Grundschulen Ensheim und Eschringen vorhandenen alle neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen beschult. Im Schuljahr 2005/2006 können die Schüler und Schülerinnen der künftigen Klassenstufen zwei bis vier der bisherigen Grundschule Brebach-Fechingen (Hasenbergschule) noch in deren Schulgebäude (vorübergehende Dependance) beschult werden. Ab dem Schuljahr 2006/2007 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der Grundschule Saarbrücken-Ensheim/Eschringen/Fechingen beschult.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Im Auftrag
Arend

188 **Erlass**
über die Zusammenlegung der Grundschulen Wadgassen-Hostenbach und Wadgassen-Schaffhausen sowie der Grundschulen Wadgassen-Differten und Wadgassen-Werbeln, die Errichtung einer neuen Grundschule Hostenbach-Schaffhausen sowie einer neuen Grundschule Differten-Werbeln und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Wadgassen

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.5.11.0 bis .4

I.

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Wadgassen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Wadgassen-Hostenbach und Wadgassen-Schaffhausen mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Hostenbach-Schaffhausen am Standort der bisherigen Grundschule Wadgassen-Hostenbach neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Wadgassen-Schaffhausen als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Grundschüler und Grundschülerinnen der neu errichteten Grundschule Hostenbach-Schaffhausen unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Wadgassen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Wadgassen-Hostenbach und Wadgassen-Schaffhausen als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Hostenbach-Schaffhausen festgelegt. Dieser Schulbezirk

verringert sich, beginnend mit der Klassenstufe 1 des Schuljahres 2005/2006, um die Hausnummern 4 bis 30 und 1 bis 7 der Provinzialstraße und die Hausnummern 2 bis 20 und 1 bis 17 der Schulstraße (von der Einmündung Provinzialstraße bis zur Einmündung der Straße „An der evangelischen Kirche“) in Schaffhausen sowie die Hausnummern 116 bis 180 und 131 bis 177 der Wadgasser Straße (von der Lindenstraße bis zur Einmündung der Hindenburgstraße) und die Straße „Am Waldwinkel“ in Hostenbach.

II.

1. Gemäß §§ 9 und 40 SchoG werden im Benehmen mit der Gemeinde Wadgassen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen Wadgassen-Differten und Wadgassen-Werbeln mit Wirkung vom 1. August 2005 zusammengelegt und als Folge die Grundschule Differten-Werbeln am Standort der bisherigen Grundschule Wadgassen-Differten neu errichtet. Dabei wird das Schulgebäude der bisherigen Grundschule Wadgassen-Werbeln als dauerhafte Dependance genutzt, in der die von der Schulleitung zugewiesenen Grundschüler und Grundschülerinnen der neu errichteten Grundschule Differten-Werbeln unterrichtet werden.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Wadgassen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen Wadgassen-Differten und Wadgassen-Werbeln als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Differten-Werbeln festgelegt.

III.

Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird mit Wirkung vom 1. August 2005 im Benehmen mit der Gemeinde Wadgassen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis das Gebiet des bisherigen Schulbezirks der Grundschule Wadgassen aufsteigend, beginnend mit der Klassenstufe 1 des Schuljahres 2005/2006, um die unter Abschnitt I Nummer 2 bezeichneten Bereiche vergrößert. Der Schulbezirk der neu errichteten Grundschule Hostenbach-Schaffhausen wird entsprechend verkleinert.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Im Auftrag
Arend

189 Erlass über die Zusammenlegung der Grundschulen St. Barbara und Viktoria, die Errichtung der neuen Grundschule St. Barbara der Gemeinde Püttlingen und die Änderung von Schulbezirken in der Gemeinde Püttlingen

Vom 29. Juni 2005

Az.: F 2/B – 2.1.5
I.1.4.1
I.1.4.2

1. Gemäß §§ 9 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), werden im Benehmen mit der Gemeinde Püttlingen als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen die Grundschulen St. Barbara und Viktoria zusammengelegt und als Folge eine neue Grundschule am Standort der bisherigen Grundschule St. Barbara neu errichtet. Der Standort der bisherigen Grundschule Viktoria wird nach Maßgabe der Nummer 3 im Schuljahr 2005/2006 als vorübergehende Dependance für die Klassenstufen eins bis vier weitergeführt.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 SchoG wird im Benehmen mit der Gemeinde Püttlingen und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken das Gebiet der bisherigen Schulbezirke der Grundschulen St. Barbara und Viktoria als Schulbezirk der neu errichteten Grundschule festgelegt.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass im Schuljahr 2005/2006 die bisher an den vormaligen Grundschulen St. Barbara und Viktoria vorhandenen Schüler und Schülerinnen in ihrem bisherigen Schulgebäude unterrichtet werden. Die neu einzuschulenden Schüler und Schülerinnen des neuen Schulbezirks werden nach Zuweisung durch die Schule unter Berücksichtigung der bisher geltenden Schulbezirksgrenzen im Schulgebäude der bisherigen Grundschulen St. Barbara bzw. Viktoria beschult. Ab dem Schuljahr 2006/2007 werden alle Grundschüler und Grundschülerinnen des neuen Schulbezirks im Schulgebäude der neu errichteten Grundschule unterrichtet.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Im Auftrag
Arend

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de